

Der Aufruf der Kaiserin lautet:

Dem Rufe meines Kaisers folgend, rüstet sich unser Volk zu einem Kampfe unergleichen, den es nicht heraufbeschworen hat und den es nur zu seiner Verteidigung führt. Der Rufen zu tragen vermag, wird fruchtig zu den Fahnen eilen, um mit seinem Blute einzustehen für das Vaterland. Der Kampf aber wird ein ungeheurer und die Wunden unglückliche sein, die zu schließen sein werden. Darum rufe ich auch deutsche Frauen und Jungfrauen und alle, denen es nicht vergoht ist, für die geliebte Heimat zu kämpfen, zur Hilfe auf. Es trage jeder nach seinen Kräften dazu bei, unserem Vater, Söhnen und Brüdern den Kampf leicht zu machen. Ich weiß, daß in allen Armeen unseres Volkes ausnahmslos der Wille besteht, diese hohe Pflicht zu erfüllen. Gott der Herr aber stärke uns bei dem heiligen Vorbedeut, das auch unsere Frauen rufen, unsere ganze Kraft dem Vaterlande in seinem Entscheidungskampfe zu weihen. Wegen der Sammlung freiwilliger Hilfskräfte und Wachen aller Art sind weitere Bekanntmachungen von denjenigen Organisationen bereits ergangen, denen diese Aufgaben in erster Linie obliegen und deren Unterstützung vor allem von Nöten ist.

Berlin, den 6. August 1914.

Kuguste Victoria.

6. August. Serbien erklärt an Deutschland den Krieg.

6. August. (Bundesrat.) Es wird beschlossen, kein allgemeines Moratorium zu erlassen.

Dagegen wird verordnet: Erstens soll das Gericht dem Schuldner einer vor dem 31. Juli entstandenen Forderung eine Zahlungsfrist von längstens drei Monaten, nötigenfalls unter Auflage einer Sicherheit, bewilligen können, soweit dies möglich und mit Rücksicht auf den Wohlstand vereinbar ist. Der Antrag soll nicht nur im Interesse der während der Zwangsversteigerung, sondern schon vorher zulässig sein. Die Gerichtskosten werden möglichst gering bemessen. Zweitens soll mindestens mit Rücksicht auf auswärtige Moratorien einzuwirken verhindert werden, daß Forderungen, auch wechselseitige, aus dem Auslande, die vor dem 31. Juli entstanden sind, im Inlande gerichtlich geltend gemacht werden. Des weiteren werden die Fristen für die Vornahme von Handlungen, deren es zur Ausübung oder zur Erhaltung des Rechtsrechtes und des Hypothekrechtes aus dem Schuldverhältnis, bis auf weiteres, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, um 30 Tage verlängert.

7. August. Offizielle Verkündung über den Vollzug der Mobilmachung.

Im Jahre 1870 erging der Mobilmachungsbefehl am 15. Juli. Erst nach drei Wochen kam es zum ersten größeren Gefecht. So wird auch jetzt, trotz des ausgedehnten Schusswesens, die Versammlung der Massenbewehrung zum entscheidenden Schlage noch einige Zeit dauern. Die Öffentlichkeit muß sich darüber klar sein, daß die Rücksicht auf die beschriebenen Operationen der obersten Generalleitung noch unbedingte Zurückhaltung mit dem zu veröffentlichenden Nachrichten auferlegt. Der heute beginnende bestmögliche Mobilmachungstag läßt aber bereits eine Mitteilung über den bisherigen Verlauf der Mobilmachung zu. Wie wir von maßgebender Stelle hören, ist an den großen Generalstab noch keine einzige Rückfrage gestellt. Die Mobilmachung und die Eisenbahntransportbewegungen verlaufen danach in größter Ordnung nach dem im Frieden aufgestellten Plan. Auch im betrübten Oesterreich-Ungarn geht die Mobilmachung glatt von hiesigen. Die zwischen dem Generalstabeschei der österreichischen und der deutschen Armeen